

Bekanntgabe
nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur UVP-Pflicht für die befristete Verlegung
eines An- und Abflugsektors am bestehenden Hubschrauber-
Sonderlandeplatz auf dem Gelände des Universitätsklinikums Bonn, Venusberg

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 26.01.01.03-11.44 HSLP UKB

Düsseldorf, den 06.11.2013

Das Universitätsklinikum Bonn (UKB) verfügt für Rettungstransporte seit 1995 über einen genehmigten Hubschrauber-Sonderlandeplatz auf ihrem Klinikgelände. Im Hinblick auf den anstehenden Neubau „Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE)“ mit u.a. diversen Baukranaktivitäten - ebenfalls auf dem dortigen Klinikgelände – ist es erforderlich, einen bestehenden Flugsektor teilweise für den Zeitraum der Baumaßnahmen anzupassen/abzuändern.

Die UKB hat zur Aufrechterhaltung des notwendigen Flugbetriebes hierzu am 16.10.2013 die zur Neuausrichtung des südsüdöstlichen An- und Abflugsektors eine befristete Änderung der bisherigen luftrechtlichen Genehmigung beantragt. Mit Bescheid vom heutigen Tage ist die Ausrichtung dieses Flugsektors auf 121°/301° rechtweisend (anstelle bislang 137°/317°) bis Ende 2014 unter Auflagen und Hinweisen luftrechtlich nach § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz durch die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftfahrtbehörde genehmigt worden. Eine Ausweitung des bestehenden Flugbetriebes ist mit der Genehmigungsänderung zur befristeten Neuausrichtung des Flugsektors nicht verbunden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens fand eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (i.V. mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG) statt. Diese hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht nicht.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Hebgen